



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Lausitz Energie Bergbau AG
Betrieb Tagebaue
Schwarze Pumpe, An der Heide
03130 Spremberg

Bearb.: Herr Dr. Münch
Gesch.-Z.: j 10-1.1.15-121
Telefon: 0355 48 64 0 - 212
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 26. April 2019

**Hauptbetriebsplan Tagebau Jänschwalde 2016-2018
Nachträgliche Anordnung von Auflagen zum Hauptbetriebsplan Tagebau
Jänschwalde 2016-2018 gem. § 56 Abs. 1 BBergG vom 24.07.2018
(j10-1.1-15-121)**

- Sonderbetriebsplan für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Kleinsees, Zulassung vom 18.01.2019 (Gz.: j10-1.3-16-151),
- Sonderbetriebsplan für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Großsees, Zulassung vom 18.01.2019 (Gz.: j10-1.3-16-152),
- Sonderbetriebsplan für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Pinnower Sees, Zulassung vom 18.01.2019 (Gz.: j10-1.3-16-153)

Auf Grundlage des § 56 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BBergG (Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung – BergbhZV) vom 10. November 2005 (GVBl. II S. 525), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2009 (GVBl. II S. 120), werden die o. g. nachträgliche Anordnung und die Sonderbetriebsplanzulassungen wie folgt geändert:

1. Änderung der Ziffer 1 der nachträglichen Anordnung von Auflagen zum Hauptbetriebsplan Tagebau Jänschwalde 2016-2018 gem. § 56 Abs. 1 BBergG vom 24.07.2018 (Gz.: j10-1.1-15-121):

Der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) wird aufgegeben, in die nachbenannten Seen nördlich des Tagebaus Jänschwalde Grundwasser aus neu zu errichtenden Brunnen im Grundwasserleiter 1.5 zur Erreichung der benannten Stabilisierungswasserstände einzuleiten. Das Wasser ist vor der Einleitung zu belüften.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Seen	Stabilisierungswasserstände [m NHN]	Maßnahme
Pinnower See (LSG) (ab dem 17.05.2019 Wassereinleitung)	63,35 (Ziel ist eine geschlossene Wasserfläche)	Herstellung von Brunnen zur Grundwasserentnahme und Bau einer Rohrleitung mit Einlaufbauwerk zur Speisung des Sees
Kleinsee (FFH- DE4052301) (ab dem 06.05.2019 Wassereinleitung)	63,40 (unter Beachtung des Einflusses auf das angrenzende Moor)	Herstellung von Brunnen zur Grundwasserentnahme und Bau einer Rohrleitung mit Einlaufbauwerk zur Speisung des Sees
Großsee (SPA-DE4151421) (ab dem 28.05.2019 Wassereinleitung)	62,70	Herstellung von Brunnen zur Grundwasserentnahme und Bau einer Rohrleitung mit Einlaufbauwerk zur Speisung des Sees

1. Änderung der Nebenbestimmung 3 des Zulassungsbescheides vom 18.01.2019 zum Sonderbetriebsplan für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Kleinsees (Gz.: j10-1.3-16-151)

NB 3: Die Errichtung der Wasserversorgungsanlage, bestehend aus Förderbrunnen, Transportleitung sowie Einlaufkaskade ist so zu planen, dass sie spätestens am 06.05.2019 betriebsbereit ist.

2. Änderung der Nebenbestimmung 3 des Zulassungsbescheides vom 18.01.2019 zum Sonderbetriebsplan für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Großsees (Gz.: j10-1.3-16-152)

NB 3: Die Errichtung der Wasserversorgungsanlage, bestehend aus Förderbrunnen, Transportleitung sowie Einlaufkaskade ist so zu planen, dass sie spätestens am 28.05.2019 betriebsbereit ist.

3. Änderung der Nebenbestimmung 3 des Zulassungsbescheides vom 18.01.2019 zum Sonderbetriebsplan für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Pinnower Sees (Gz.: j10-1.3-16-153)

NB 3: Die Errichtung der Wasserversorgungsanlage, bestehend aus Förderbrunnen, Transportleitung sowie Einlaufkaskade ist so zu planen, dass sie spätestens am 17.05.2019 betriebsbereit ist.

Kostenentscheidung

Die Kosten der Änderung der nachträglichen Auflagen hat die Lausitz Energie Bergbau AG zu tragen. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Gebührenbescheid.

Begründung:

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BBergG (Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung – BergbhZV) vom 10. November 2005 (GVBl. II S. 525), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2009 (GVBl. II S. 120) zuständig für Anordnungen bzw. für die Änderung von Auflagen auf Grundlage des § 56 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG).

Gemäß § 56 Abs. 1 BBergG kann durch die zuständige Behörde die nachträgliche Änderung von Auflagen zu einem zugelassenen Betriebsplan erfolgen, wenn diese für den Unternehmer und für Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar sind, soweit es zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 und Absatz 2 erforderlich ist.

Dies ist hier der Fall.

Mit Schreiben vom 24.07.2018 hat das LBGR der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) in Form einer nachträglichen Anordnung zum Hauptbetriebsplan Tagebau Jänschwalde 2016-2018 Auflagen gem. § 56 Abs. 1 BBergG erteilt.

Im Punkt 1 dieser Anordnung wurde der LE-B aufgegeben, ab dem **01.05.2019** in den Pinnower See, den Kleinsee sowie den Großsee nördlich des Tagebaus Jänschwalde Grundwasser aus neu zu errichtenden Brunnen im Grundwasserleiter 1.5 zur Erreichung der festgelegten Stabilisierungswasserstände einzuleiten.

Mit Schreiben vom 23.04.2019 hat die LE-B mit Bezug auf die o. g. genannte nachträgliche Anordnung vom 24.07.2019 sowie die Zulassungsbescheide für den

- Sonderbetriebsplan für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Kleinsees, Zulassung vom 18.01.2019 (Gz.: j10-1.3-16-151),
- Sonderbetriebsplan für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Großsees, Zulassung vom 18.01.2019 (Gz.: j10-1.3-16-152),
- Sonderbetriebsplan für die Maßnahmen zur Erreichung des Stabilisierungswasserstandes des Pinnower Sees, Zulassung vom 18.01.2019 (Gz.: j10-1.3-16-153)

beantragt, einen Aufschub des Beginns der Wassereinleitung in die Seen wie folgt zuzulassen:

Kleinsee:	06.05.2019
Pinnower See:	17.05.2019
Großsee:	28.05.2019

Die Verschiebung wird wie folgt begründet:

Trotz der erfolgten planmäßigen Errichtung der Anlagen ergaben sich Verzögerungen bei der Fertigstellung, deren Hauptgründe darin benannt werden, dass die Brunnenfilter erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Erkundungsbohrungen dimensioniert und die Bestellungen ausgelöst werden konnten und für diese Lieferfristen von 6 Wochen bestanden. Darüber hinaus ergeben sich die Verzögerungen aufgrund von Terminzwängen des für die Montage und Abnahme (z. B. der Elektronanlagen) autorisierten Fachpersonals.

Im Ergebnis der Prüfung durch das LBGR ist festzuhalten, dass dem Antrag der LE-B gefolgt werden kann.

Der in der nachträglichen Anordnung des LBGR vom 24.07.2018 festgeschriebene Termin für die Aufnahme der Wassereinleitung in die Seen wird daher in der zugehörigen Tabelle für jeden einzelnen See separat festgelegt.

Die Nebenbestimmung 3 der jeweiligen Zulassung zum SBP wurde ursprünglich wie folgt formuliert:

„Die Errichtung der Wasserversorgungsanlage, bestehend aus Förderbrunnen, Transportleitung sowie Einlaufkaskade ist so zu planen, dass sie spätestens am **01.05.2019** betriebsbereit ist. Sollte aufgrund der Witterungsbedingungen oder anderweitiger Verzögerungen bei der Inbetriebnahme der Anlage die Einleitung nicht über die unterirdisch verlegte Wasserversorgungsleitung zum vorgenannten Termin erfolgen können, ist die Wasserversorgungsleitung zunächst oberirdisch auf der ausgewiesenen Trasse zu verlegen. Die Erdverlegung hat dann entsprechend der festgelegten Bauzeiten zu erfolgen.“

Unmittelbar nach behördlicher Abnahme der Anlagen sollen diese in Betrieb gehen. Die Verzögerung ist als nicht erheblich anzusehen. Alternativen bestehen aufgrund der technischen Gegebenheiten keine, werden jedoch auch als nicht notwendig erachtet. Daher war es jeweils möglich, die Nebenbestimmung 3 in der o. g. Form zu verkürzen. Die Nebenbestimmungen 3 der jeweiligen Zulassungsbescheide für die drei SBP werden darüber hinaus dahingehend geändert, dass für jeden See jetzt ein geändertes Datum für den Beginn der Wassereinleitung gemäß Antrag der LE-B vom 23.04.2019 festgelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstr. 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Münch